

16. Januar 2019

Liebe Interessierte an der Unterstützung von Geflüchteten,

hiermit schicken wir Ihnen wieder ein paar neue Hinweise, die für ehrenamtliche Flüchtlingsunterstützung sicher auch hilfreich sein können. Bitte verbreiten Sie diese Informationen nach Bedarf in Ihren Netzwerken.

Wir können nicht alle Materialien auf ihren Nutzen, die Korrektheit der inhaltlichen Angaben und hinsichtlich der vermittelten Werte und Weltanschauungen kontrollieren. Wir vertrauen auf unser Netzwerk, über das uns diese Infos erreichen, aber bitten Sie jeweils vor konkreter Nutzung und Weitergabe zu prüfen, ob sich das Material auch für den gewünschten Zweck eignet.

Personen, die auch in den Verteiler aufgenommen werden möchten, können sich gerne bei mir melden: [olaf.loehmer@diakonie-rt.de](mailto:olaf.loehmer@diakonie-rt.de)

### **1. Einladungsschreiben des BAMF zu Gesprächen nun verpflichtend!**

Wie schon in einem der letzten Newsletter angekündigt, ist die Mitwirkung von Geflüchteten bei der Prüfung von Widerruf und Rücknahmen der Entscheidungen mittlerweile gesetzlich neu geregelt worden. Damit ist die früher von uns abgegebene Einschätzung zu den freiwilligen Gesprächen überholt. Vor dem 12.12. verschickte das BAMF Einladungen zu freiwilligen Gesprächen. Für eine Rücknahme eines Aufenthaltstitels oder den Widerruf hätte das BAMF die Betroffenen über die Einleitung eines solchen Verfahrens informieren und ihnen die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme geben müssen.

Seit dem 12.12.2018 gilt diese neue Rechtslage:

Der neue § 73 Abs. 3a AsylG listet eine Reihe von Mitwirkungspflichten auf, über deren Inhalt und Umfang die Betroffenen durch das BAMF zu informieren sind, genauso wie über die Rechtsfolgen bei einer Pflichtverletzung.

Mitwirkungspflichten sind: Verpflichtung, gegenüber dem BAMF mündliche oder nach Aufforderung schriftliche Angaben zu machen; Überlassung des Pass(-ersatzes); Vorlage/Aushändigung/Überlassen aller erforderlichen Unterlagen/Urkunden; Mitwirkung bei der Beschaffung von Identitätspapieren; Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (soweit die Identität nicht bereits gesichert ist). Wer im Asylverfahren keine Fingerabdrücke abgegeben hat oder aufgrund Unterschreitung der Altersgrenze von 14 Jahren nicht musste, kann nun dazu verpflichtet sein (wenn sie oder er inzwischen das 14. Lebensjahr vollendet hat).

Auch bei anwaltlicher Vertretung müssen die Betroffenen sich selbst äußern (wie in der Anhörung). Eine Vorbereitung auf solche Gespräche ist damit ebenso wie vor der Anhörung ratsam.

Als Konsequenzen bei Pflichtverletzung drohen erstens Mittel des Verwaltungszwangs, das bedeutet Zwangsgeld bis hin zur Zwangshaft – hier ist aber eine gerichtliche Klärung in Betracht zu ziehen, weil zweitens eine Entscheidung nach Aktenlage möglich ist. In diesem Fall ist neben sämtlichen maßgeblichen Umständen und Tatsachen auch der Grad der Mitwirkung zu berücksichtigen. Ein theoretisch möglicher Widerruf wegen einer Verweigerung der Mitwirkung bei unveränderter Lage im Herkunftsland oder der individuellen Situation dürfte aber mit Unionsrecht kaum vereinbar sein.

Voraussetzung für den Widerruf ist demnach der Wegfall der Umstände, die zur Schutzuerkennung geführt haben (in erheblicher und nicht nur vorübergehender Qualität), und dies muss durch das BAMF nachgewiesen werden. Das BAMF hat auch die Nachweispflicht bei einer Rücknahme der Schutzuerkennung, die aufgrund einer falschen Darstellung, dem Verschweigen von Tatsachen sowie der Verwendung gefälschter Dokumente möglich ist. Wenn dafür keine Anzeichen vorliegen, dürfte eine Weigerung als alleinige Begründung kaum haltbar sein.

Es können alle Schutzberechtigten zur Mitwirkung verpflichtet werden, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage der Schutz erteilt wurde (Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot) und ob die Entscheidung in einem schriftlichen oder mündlichen Verfahren erfolgte. Betroffene und ihre Unterstützer\*innen können sich gerne an unsere Beratungsstellen wenden.

## **2. Überprüfung der AsylbLG-Sätze**

Die Meldung zu den zu niedrigen Leistungssätzen nach dem AsylbLG kam im letzten Newsletter auf den letzten Drücker, weil ein Überprüfungsantrag bis Ende 2018 eine längere Rückwirkung gehabt hätte. Aber auch im Jahr 2019 kann sich ein Widerspruch bzw. ein Überprüfungsantrag lohnen, Leistungszahlungen können jetzt noch rückwirkend bis Januar 2018 überprüft werden. Betroffen sind Leistungen nach §3 AsylbLG. Diese Leistungen erhalten Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung, bis sie sich 15 Monate in Deutschland aufhalten. Danach wechseln sie in den Anspruchskreis des §2 AsylbLG und für diesen Leistungsbezug gelten diese Hinweise nicht. Eine Rückmeldung, wie die Anträge beschieden werden, wäre für unsere Beratung interessant.

Ausführliche Begründung und Widerspruchsvorlage:

[https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/AsylbLG-Nachzahlung.pdf](https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/AsylbLG-Nachzahlung.pdf)

## **3. Kirchenasyl**

Bundesinnenministerium und BAMF haben seit August 2018 mit einer Verlängerung der Überstellungsfrist bei Dublin-Fällen gedroht, um die Zahl der Kirchenasyle zu beschränken. Dies hat auch wie beabsichtigt zu Verunsicherungen bei Kirchengemeinden geführt. Deshalb wollen wir an dieser Stelle mitteilen, dass hessische Gerichte die Verlängerung der Überstellungsfrist aufgrund des Kirchenasyls bereits wieder gekippt haben (uns sind 3 Beschlüsse vom VG Gießen und VG Frankfurt bekannt). Die Diakonie Hessen berät Kirchengemeinden, die eine Durchführung eines Kirchenasyls erwägen und hilft bei der Einhaltung der notwendigen formalen Schritte. Wenn Sie Fragen haben, vermitteln wir gerne die hilfreichen Kontakte und können Ihnen auch die Urteile weiterleiten.

## **4. Verbraucherkompetenzen für Flüchtlinge im Jahr 2019**

Das Projekt „Verbraucherkompetenz für Flüchtlinge“ wird auch im Jahr 2019 fortgesetzt. Weiterhin können Informationsveranstaltungen zu Verbraucherthemen und -fällen für Geflüchtete sowie für Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe bei der Verbraucherzentrale gebucht werden. Daneben wird es auch weiterhin kostenfreie Beratung für Geflüchtete in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen geben.

Bei Fragen und Kooperationswünschen wenden Sie sich an:

Jasmin Zahedi

Koordinatorin Projekt „Verbraucherkompetenz für Flüchtlinge“

**Verbraucherzentrale Hessen e.V.** Große Friedberger Straße 13-17, 60313 Frankfurt

Tel.: (069) 972010-83

Email: [projekt-fluechtlinge@verbraucherzentrale-hessen.de](mailto:projekt-fluechtlinge@verbraucherzentrale-hessen.de)

## **5. Afghanistan**

Am 07.01.2019 fand die 20. Sammelabschiebung in zwei Jahren nach Afghanistan statt. 439 Personen wurden in dieser Form abgeschoben – immerhin weniger, als die 550 Todesopfer von 22 großen Anschlägen in Kabul im Jahr 2018.

Der Bundesdurchschnitt der bereinigten Schutzquote (also der tatsächlich entschiedenen Asylanträge) liegt für die ersten drei Quartale im Jahr 2018 bei 52,1% (wobei die Schwankungen zwischen einzelnen Außenstellen des BAMF von knapp 32 bis 88% reichen). Auch das ist ein Ausdruck dafür, dass das Thema Afghanistan sehr unterschiedlich bewertet wird und es entsteht der Eindruck, dass die politischen Diskussionen und Vorgaben nicht ohne Einfluss sind.

Neben den Charterabschiebungen seit zwei Jahren nach Afghanistan bei sich ständig verschlechternder Sicherheitslage, sind die ebenso langanhaltenden Proteste und Widerstände dagegen deshalb auch besonders wichtig. Ein kleiner Film dokumentiert die Perspektiven von Betroffenen und Unterstützer\*innen: <https://vimeo.com/305167669>

## **6. Infos für Dublin-Überstellungen:**

Hinweise für Dublin-Rückkehrer\*innen stellt weiterhin das Raphaelswerk für verschiedenen Länder zusammen (Liste wird ständig erweitert) und weist auch auf eine Beratungsstelle in Belgrad hin:

<https://www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge/zumindest-nicht-ohne-information>

<https://www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge/beratung-fuer-zurueckgekehrte-in-belgrad>

## **7. Familiennachzug**

Unter diesem Link

[https://www.einwanderer.net/fileadmin/Neue\\_Arbeitshilfen/18\\_AhFamiliennachzugSubs.pdf](https://www.einwanderer.net/fileadmin/Neue_Arbeitshilfen/18_AhFamiliennachzugSubs.pdf)

finden Sie eine Arbeitshilfe für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten von der Caritas (November 2018).

Von September bis Dezember 2018 sind nun 2600 Visa für Angehörige von subsidiär Schutzberechtigte vergeben worden, etwa 650 weitere Anträge waren bewilligt, aber noch nicht abgeschlossen (möglichen wären 5000 gewesen). Schon im letzten Newsletter hatten wir auf die Spannweite von Prognosen von Nachzugswilligen berichtet - mit den Schreckensszenarien wurde die absurde Regelung zur Familientrennung überhaupt erst durchsetzbar. Nach dem Doppelbuchungen und sonstige Erledigungen aussortiert sind, bleibt laut Bundesregierung derzeit eine Zahl von 25.000 Antragsteller\*innen.

## **8. Bewertung des Koalitionsvertrages durch den Hessischen Flüchtlingsrat**

Der Hessische Flüchtlingsrat hat die Vereinbarungen zur Flüchtlingsthematik aus dem hessischen Koalitionsvertrag zusammengestellt (und einer ersten Bewertung unterzogen) – siehe Anhang. Die entsprechenden Textpassagen sind nach erster Durchsicht markiert, grün sind Verbesserungen, gelb Fortsetzungen bisheriger Programme oder schwammige Formulierungen, rot Verschlechterungen. Der gesamte Koalitionsvertrag von 196 Seiten findet sich im Netz unter [diesem Link](#).

## **9. Wirtschaft integriert startet wieder im März**

Die nächste **Berufsorientierung plus Deutschkurs** [Vollzeitmaßnahme] startet am **11.03.2019** und findet im **BTZ der Handwerkskammer** sowie im **Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.** in Wiesbaden statt. Die Maßnahme dauert 4 Monate und kann um bis zu 2 Monate verlängert werden.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme sind unverändert und können der beigefügten Info entnommen werden.

### **Anmeldung zum Vorgespräch:**

Anmeldungen sind über folgenden Doodle-Link möglich: <https://doodle.com/poll/bfganhxsqrrsse27>

Alle Termine finden statt am Standort in der **Rheingastr. 94 – Gebäude 2, 65203 Wiesbaden** [Räume sind ausgeschildert].

Der angehängte Steckbrief soll möglichst im Vorfeld von den Interessierten ausgefüllt und zum Vorgespräch mitgebracht werden. Auch begleitende Personen sind herzlich zu diesem Vorgesprächstermin eingeladen, um das Projekt kennen zu lernen.

Im Anhang finden Sie Infos zur BO+ und eine Übersicht über die Bausteine im Landesprojekt *Wirtschaft integriert* sowie eine Anfahrtsskizze. Weitere Informationen finden Sie unter [www.wirtschaft-integriert.de](http://www.wirtschaft-integriert.de).

Für weitere Fragen zur Berufsorientierung<sup>plus</sup> steht Ihnen Frau Petzold gerne zur Verfügung. Kontakt: [petzold.vanessa@bwhw.de](mailto:petzold.vanessa@bwhw.de) oder 0151 44157524 bzw. 0611 723976-49.

### **10. Termine der Flüchtlings- und Integrationshilfe Idstein e.V.**

- 19.1.2019 (Samstag) um 18 Uhr im historischen Rittersaal des Schlosses zu Idstein: Lesung aus dem Buch „Warum wir hier sind.“ – gesammelte Berichte und Erzählungen von Menschen, die fliehen mussten. Mit musikalischen Einlagen. Eintritt frei, um Spende wird gebeten. Das Buch kann an dem Abend auch erworben werden. Veranstalterin: Flüchtlings- und Integrationshilfe Idstein e.V.

- ab dem 16.01.2019: Jeden 1. und 3. Mittwoch von 9-12:00 Uhr gibt es einen neuen Treffpunkt zum Quatschen, Tee trinken und Nähen für Geflüchtete, Patinnen und Paten sowie Interessierte. Willkommen sind alle die sich mit anderen austauschen wollen, etwas Nähen möchten oder nur mal so vorbeischauen. Egal ob gute, schlechte oder gar keine Deutschkenntnisse. Treffpunkt ist das Quartiersbüro in der Limburger Str. 63a in Idstein.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Löhmer  
Flüchtlingsberatung  
Diakonisches Werk Rheingau-Taunus

**BITTE NEUE BÜROADRESSE + jetzt auch HANDYTELEFONNUMMER BEACHTEN!**  
Schulgasse 7  
65510 Idstein

NEUE TELEFONNR.: (06126) 951 95 -10  
Fax: (06126) 951 95 - 25

Mobil: 0151- 40 55 68 91  
Offene Sprechstunde: Mo 10-12.30 Uhr  
Termine nach Vereinbarung (Di 10-12 Uhr, Do 10-16 Uhr)

Email: [olaf.loehmer@diakonie-rt.de](mailto:olaf.loehmer@diakonie-rt.de)  
<http://www.dwrt.de>

---- Spendenkonto des Diakonischen Werkes Rheingau-Taunus ---  
IBAN: DE06 5105 0015 0393 0386 32, BIC: NASSDE55XXX, Nassauische Sparkasse

---

Das Diakonische Werk Rheingau-Taunus ist Teil der

Diakonie Hessen -  
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.  
Ederstraße 12  
60486 Frankfurt am Main

Vorstand: Pfarrer Horst Rühl (Vorsitzender), Dr. Harald Clausen und Dipl.-W.-Ing. Wilfried Knapp  
Steuer-Nr. 045 250 67318, Umsatzsteuer ID-Nr. DE 114235519, Vereinsregister-Nr. 45 95,  
Amtsgericht Frankfurt/M